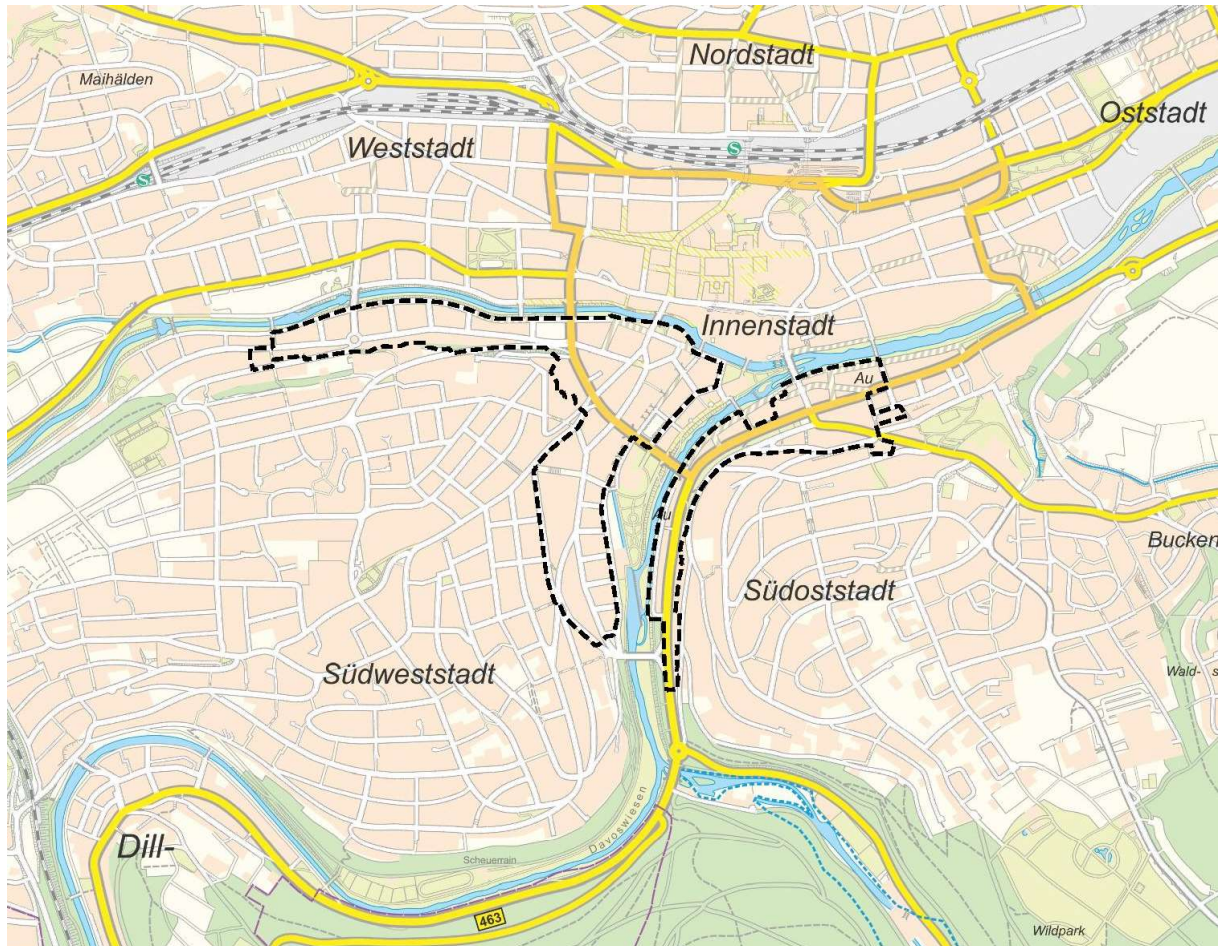


Bebauungsplan

„Vergnügungsstättensetzung südlich der Innenstadt“ (Ergänzungsbebauungsplan)

- Zusammenfassende Erklärung -



A. Ziel der Planung

Am 24.07.2012 hat der Gemeinderat die „Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Pforzheim“ als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Vergnügungsstättenkonzeption kommt zu dem Ergebnis, dass in Mischgebieten insbesondere Spielhallen und Wettbüros zum Schutz der Wohnnutzung nicht verträglich anzusiedeln sind und empfiehlt daher einen Ausschluss dieser Nutzungen. Vergnügungsstätten mit sexuellem Hintergrund sollen ebenfalls ausgeschlossen werden. Nicht kerngebietstypische Diskotheken und Tanzlokale sollen nur in den gewerblich geprägten Teilen der Mischgebiete ausnahmsweise zulässig sein. In den durch Wohnen geprägten Teilbereichen soll eine Zulässigkeit zukünftig ausgeschlossen werden.

Die Vergnügungsstättenkonzeption selbst entfaltet keine Rechtswirkung. Sie stellt jedoch einen „schwerwiegenden Abwägungsbelang“ dar. Die rechtliche Verbindlichkeit wird durch die Bauleitplanung, die die Konzeptinhalte in Planungsrecht umsetzt, erzielt. Mit diesem Bebauungsplan sollen die Empfehlungen aus der Vergnügungsstättenkonzeption für die Mischgebiete südlich der Innenstadt umgesetzt werden.

Ziel der Planung ist der Ausschluss von Vergnügungsstätten zum Schutz der Wohnnutzungen in Misch- und angrenzenden Wohngebieten (MI, WA, WR, WB) und der sozialen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Sportplätze, Ausbildungszentren) sowie zur Wahrung von Aufwertungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Das Stadt- und Ortsbild soll vor negativen städtebaulichen und gestalterischen Auswirkungen geschützt werden. In den Innenstadtrandlagen soll die Angebotsvielfalt von traditionellen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben bewahrt werden. Nutzungsverdrängungen, Verzerrungen im Miet- und Bodenpreisgefüge und Häufungen/Konzentrationen von Vergnügungsstätten sollen verhindert werden.

B. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Betroffenheit der Umweltbelange wurde im Rahmen einer Umweltprüfung zum Bebauungsplan behandelt und im Umweltbericht dargestellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Steuerung von Vergnügungsstätten südlich der Innenstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

C. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen.

Im Rahmen der Offenlage sind zu der Planung keine bzw. nur positiv unterstützende Stellungnahmen eingegangen.

D. Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Da es Ziel der Planung war, die eindeutigen Empfehlungen der Vergnügungsstättenkonzeption umzusetzen und gleichzeitig durch die engen rechtlichen Vorgaben des Bau- und Planungsrechts nur ein geringer Spielraum für mögliche Regelungen bestand, gab es keine ernsthaften Alternativen zur vorliegenden Planung.

Die Option die Ansiedlung von Vergnügungsstätten nicht zu steuern wurde verworfen, da sie erhebliche negative städtebauliche Auswirkungen entfalten können und die Stadt Pforzheim daher hier einen planungsrechtlichen Steuerungsbedarf gesehen hat.

E. Verfahrensablauf

| von | bis | Verfahrensschritt |
|------------|------------|---|
| 10.05.2017 | | Aufstellungsbeschlusses im Planungs- und Umweltausschuss (Vorlage Q 1044) |
| 29.05.2017 | 16.06.2017 | Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung |
| 05.02.2020 | | Entwurfs- und Offenlagebeschlusses im Planungs- und Umweltausschuss (Vorlage R 0172) |
| 17.02.2020 | 20.03.2020 | Offenlage des Planentwurfs sowie Beteiligung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange |
| 17.06.2020 | | Vorberatung Satzungsbeschluss im Planungs- und Umweltausschuss (Vorlage Q 0272) |
| 23.06.2020 | | Satzungsbeschluss im Gemeinderat (Vorlage Q 0272) |

Pforzheim, 26.05.2020
61 GS/SH